

## URLAUBS- UND KRANKHEITSREGELUNG FÜR HILFSKRÄFTE

### Urlaubsregelung:

Mit stud. und wiss. Hilfskräften wird die Arbeitszeit mit Stunden/Monat vereinbart.

Mit TV-L Hilfskräften wird die Arbeitszeit mit Stunden/Woche vereinbart und für die Berechnung der Stunden/Monat müssen die erbrachten Arbeitsstunden dem Faktor 4,348 multipliziert werden!

Nach dem Bundesurlaubsgesetz entsteht folgender Urlaubsanspruch pro Monat:

Arbeits-Stunden Pro Monat	Urlaub in Stunden (Dezimal)	Urlaub in Stunden und Minuten	Arbeits-Stunden Pro Monat	Urlaub in Stunden (Dezimal)	Urlaub in Stunden und Minuten
10	0,77	46 Min.	30	2,31	2 Std. 18 Min.
11	0,85	51 Min.	31	2,38	2 Std. 23 Min.
12	0,92	55 Min.	32	2,46	2 Std. 28 Min.
13	1,00	1 Std.	33	2,54	2 Std. 32 Min.
14	1,08	1 Std. 05 Min.	34	2,62	2 Std. 37 Min.
15	1,15	1 Std. 09 Min.	35	2,69	2 Std. 42 Min.
16	1,23	1 Std. 14 Min.	36	2,77	2 Std. 46 Min.
17	1,31	1 Std. 18 Min.	37	2,85	2 Std. 51 Min.
18	1,38	1 Std. 23 Min.	38	2,92	2 Std. 55 Min.
19	1,46	1 Std. 28 Min.	39	3,00	3 Std.
20	1,54	1 Std. 32 Min.	40	3,08	3 Std. 05 Min.
21	1,62	1 Std. 37 Min.	41	3,15	3 Std. 09 Min.
22	1,69	1 Std. 42 Min.	42	3,23	3 Std. 14 Min.
23	1,77	1 Std. 46 Min.	43	3,31	3 Std. 18 Min.
24	1,85	1 Std. 51 Min.	44	3,38	3 Std. 23 Min.
25	1,92	1 Std. 55 Min.	45	3,46	3 Std. 28 Min.
26	2,00	2 Std.	46	3,54	3 Std. 32 Min.
27	2,08	2 Std. 05 Min.	47	3,62	3 Std. 37 Min.
28	2,15	2 Std. 09 Min.	48	3,69	3 Std. 42 Min.
29	2,23	2 Std. 14 Min.			

### Für die Gewährung des Urlaubs gelten folgende Regelungen:

1. Der Urlaubsanspruch entsteht nur für volle Monate.
2. Die Hilfskraft klärt mit ihrem Betreuer, wann die Urlaubsstunden genommen werden.
3. Die Urlaubsstunden sind auf der Dokumentation als Arbeitszeit mit dem Hinweis „Urlaub“ einzutragen.
4. Der Urlaub muss innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit genommen werden.
5. Eine Übertragung in ein anderes Beschäftigungsverhältnis findet nicht statt.

### Krankheitsregelung:

1. Um Krankheitstage bei Hilfskräften zu berücksichtigen, ist es notwendig, dass die Hilfskraft mit dem Betreuer **im Vorfeld** festlegt, an welchen Tagen gearbeitet werden soll!
2. Für Hilfskräfte greift das Entgeltfortzahlungsgesetz erst vier Wochen nach Arbeitsbeginn. Bei einer Erkrankung binnen den ersten vier Wochen übernehmen die Krankenkassen die Entgeltkosten, hierfür muss das LbV Formblatt 42615 eingereicht werden.
3. Studentische Hilfskräfte haben bis zu sechs Wochen lang Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nur gesetzlich Pflichtversicherte erhalten ab der 7. Krankheitswoche Krankengeld von der jeweiligen Krankenkasse.
4. Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich (vor Arbeitsbeginn) beim Betreuer und der Personalabteilung anzuzeigen. Nach drei Tagen ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen! Siehe hierzu auch „Merkblatt Vorgehensweise bei Arbeitsunfähigkeit / Krankheit“
5. Die Krankheitsstunden werden auf der Dokumentation als reguläre Arbeitszeit mit dem Hinweis „Krankheit“ vermerkt, sofern die Krankheit auf einen vereinbarten Arbeitstag fällt! Diese Stunden müssen somit nicht nachgearbeitet werden.